

FACHEMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR FREIEN WAHL DER OPFERBERATUNGSSTELLE UND ZUR ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIELLE LEISTUNGEN

| | |
|-----------------|--|
| Datum | Von der SVK-OHG am 14. Oktober 2010 verabschiedet |
| Thema | Freie Wahl der Beratungsstelle, Zuständigkeit für finanzielle Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter |
| Art. OHG | Art. 15 OHG |

Opfer und ihre Angehörigen können sich gemäss Art. 15 Abs. 3 OHG «an eine Beratungsstelle ihrer Wahl» wenden.

Die gewählte Beratungsstelle berät das Opfer und seine Angehörigen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Art. 12 Abs. 1 OHG). Die vom Opfer gewählte Beratungsstelle leistet sofort Hilfe und erbringt soweit notwendig auch längerfristig Hilfe. Die Beratungsstellen können sowohl die Soforthilfe als auch die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden die Kosten der Dritthilfe von der vom Opfer gewählten Beratungsstelle, bzw. je nach kantonaler Organisation von der im Kanton zuständigen Stelle, ganz oder teilweise übernommen.

Kommentar

Die freie Wahl der Beratungsstellen bezieht sich auf alle Leistungen, die gemäss gesetzlicher Konzeption von der Beratungsstelle erbracht werden. Sie umfasst mit anderen Worten die von den Beratungsstellen selbst erbrachte Hilfe sowie die Dritthilfe. Ist im Standortkanton der Beratungsstelle eine Verwaltungsstelle ganz oder teilweise zuständig für finanzielle Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, so ist diese auch für entsprechende Gesuche zuständig.

Aufenthalt in einem Frauenhaus bzw. in einer Notunterkunft

Die Frauenhäuser sind – mit wenigen Ausnahmen – keine von den Kantonen anerkannten Opferberatungsstellen. Mit der Zuflucht in ein Frauenhaus oder eine andere Notunterkunft hat ein Opfer in der Regel noch keine Opferberatungsstelle im Sinne von Art. 15 Abs. 3 OHG gewählt. Damit ist i.d.R. auch noch keine Zuständigkeit der Opferhilfestellen am Standortkanton des Frauenhauses oder der Notunterkunft begründet.

Sucht ein Opfer Schutz in einem ausserkantonalen Frauenhaus oder in einer ausserkantonalen Notunterkunft, soll grundsätzlich der Wohnsitzkanton für die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts bzw. des Aufenthalts in einer Notunterkunft zuständig sein.

Den Frauenhäusern/Notunterkünften wird deshalb empfohlen, die Gesuche um Übernahme der Kosten des Aufenthalts an die Opferhilfestellen im Wohnsitzkanton des jeweiligen Opfers zu richten. Es wird empfohlen, für die ausserkantonalen Aufenthalte den jeweils gültigen Tarif (i.d.R. Vollkostentarif) zu übernehmen.

Kommentar

Diese Regelung entspricht der bisher gelebten und akzeptierten Praxis im Bereich der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten und hat folgende Gründe: Nur wenige Kantone haben Frauenhäuser mit dem Opferhilfeauftrag gemäss Art. 9 ff. OHG betraut. Diese würden durch eine andere Regelung (kantonale Zuständigkeit am Sitz der vom Opfer aufgesuchten Beratungsstelle) zu stark benachteiligt. Ist das Frauenhaus nicht als Opferberatungsstelle anerkannt, gilt zudem auch die Wahlfreiheit gemäss Art. 15 OHG nicht. Entsprechend kann der Kanton, in dem sich das Frauenhaus befindet, mangels Bezug zur Frau bzw. zur Straftat auch nicht zu einer Leistung verpflichtet werden.

Gültigkeit

Diese Empfehlungen sind rückwirkend auf den 1. Januar 2009 anwendbar.